

## Anpassung Zolltransitverfahren von vgVV zu NCTS

**Anlage zur Leistungsvereinbarung** \_\_\_\_\_ (ZF-Nr. + Gültigkeit eintragen)

Ab 2021 wird in den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens das Regelverfahren NCTS von Phase 4 auf Phase 5 umgestellt. In NCTS Phase 5 werden wichtige Anforderungen für die Verwendung im Schienen-güterverkehr umgesetzt. Das bedeutet, dass mit der Einführung NCTS Phase 5 in diesen Ländern die Eröffnung eines vgVV nicht mehr möglich sein wird.

Die aktuellen Termine finden Sie auf unserer Website: [www.sbbcargo.com/zoll](http://www.sbbcargo.com/zoll).

Die obengenannte Leistungsvereinbarung ist im vgVV abgeschlossen. Mit dem Wegfall des vgVV wünscht der Kunde, dass das Zolltransitverfahren NCTS wie folgt ausgestellt wird:

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Der Unterzeichnete bestätigt, dass er das NCTS (T-Dokument) selbst erstellt und SBB Cargo bei der Auftragserteilung übergibt. (T-MRN muss gemäss CLV-CIM online erfasst und das Transitbegleitdokument übergeben werden)
- Der Unterzeichnete beauftragt SBB Cargo, ein NCTS zu den Konditionen gemäss «Preise für Zoll-Dienstleistungen von SBB Cargo» zu erstellen. SBB Cargo klärt diese Beauftragung ab und informiert den Kunden innerhalb 30 Tage schriftlich darüber, ob diese Dienstleistung angeboten werden kann oder nicht.

auf E-Mailadresse : \_\_\_\_\_

Die oben erwähnte Leistungsvereinbarung wird zum Zeitpunkt des Wegfalls vgVV entsprechend auf NCTS angepasst.

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name in Klartext

### Abkürzungen:

NCTS = Standardverfahren im neuen computerisierten Transitsystem (T-Dokument)

vgVV = vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren mit CIM-Frachtbrief als Zolldokument

T-MRN = Transit Master Referenz Nummer (Kennnummer des T-Dokumentes)

GLV-CIM = Handbuch CIM-Frachtbrief